

Kanu - Gesellschaft Wanderfalke Essen e. V.

Mitglied des Kanuverbandes Nordrhein-Westfalen



Kanupolo
Kanuwandern
Breitensport

Nutzungsvertrag

zwischen der Kanu-Gesellschaft Wanderfalke Essen e.V.,
(nachfolgend Verein genannt), und

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Plz., Ort

Telefonnummer

Anlass der Vermietung

Genutzt werden:

- großer Saal
- kleiner Saal
- Küche
- Grillplatz
- Wiese
- Hof

Die Reinigung nach der Veranstaltung erfolgt durch den Verein.

Die Nutzung erfolgt ab dem

_____._____._____ um _____ Uhr und

endet am

_____._____._____ um _____ Uhr.

Die Aufwandsentschädigung beträgt _____ €

Sie ist mindestens 7 Tage vor Nutzungsbeginn auf das Konto des Vereins bei der Sparkasse Essen, IBAN DE08 3605 0105 0001 6067 48, BIC: SPESDE3EXXX zu überweisen. Geht die Zahlung verspätet ein, wird ein Säumniszuschlag von 50 € fällig. Ist die Zahlung auch bei Nutzungsbeginn noch nicht geleistet, erhöht sich der Zuschlag auf 100 €.

Der Nutzer ist verpflichtet, als Sicherheit für die Erfüllung aller Verpflichtungen (siehe Nutzungsordnung), an den Verein eine Kautionshöhe von _____ € in bar zu zahlen. Die Kautionshöhe ist fällig bei der Übergabe der Räume/ Außenanlage an den Nutzer. Sie wird bei der Abnahme am _____._____._____ um _____ Uhr zurückerstattet wenn die genutzten Bereiche ordnungsgemäß zurückgegeben werden. Ein eventueller Säumniszuschlag wird mit der Erstattung der Kautionshöhe verrechnet.

Besondere Vereinbarungen:

Mit meiner Unterschrift akzeptiere ich die Haus-, Schlüssel und Nutzungsordnung der K.G.Wanderfalke Essen e.V.

Essen, den _____._____._____ _____
Unterschrift Nutzer

Essen, den _____._____._____ _____
Unterschrift Verein

Einweisung, ggf. Schlüsselübergabe, und Abnahme der Räumlichkeiten / Außenanlage übernimmt ein Vorstandsmitglied oder dessen Beauftragte/r.

Name: _____ Telefon: _____

E-Mail: _____

Kanugesellschaft Wanderfalke Essen e.v.
Im Löwental 11, 45239 Essen
Tel.: 0201-491011

1. Vorsitzender: Michael Steinbach
Tel.: 0151-6147 5897

Sparkasse Essen
IBAN DE08 3605 0105 0001 6067 48
BIC: SPESDE3EXXX
E-Mail: info@kgwonline.de
Homepage www.kgwanderfalke.de



Nutzungsordnung

I. Genutzte Räume

1. Die Kanu-Gesellschaft Wanderfalke Essen e.V. (Verein) erlaubt dem Nutzer die Benutzung der in dem Nutzungsvertrag festgelegten Räume. Unter- und Weitervermietung an Dritte wird ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Die Toiletten im Bootshaus und das Inventar der genutzten Räume dürfen mitbenutzt werden.
3. Der Nutzer darf nach Absprache technische Geräte sowie Gläser, Geschirr, Besteck, etc. nutzen.
4. Der Verein übernimmt keine Haftung dafür, dass die Räume für die Zwecke des Nutzers geeignet sind.
5. Die Benutzung des Gebäudes, des Inventars und der Außenanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
6. Der Sportbetrieb darf nicht behindert werden.

II. Nutzungszeit und Kündigung

1. Der Verein kann den Nutzungsvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Nutzer seine vertraglichen Verpflichtungen grob verletzt, insbesondere
 - a) wenn die Räume ohne Zustimmung des Vereins Dritten überlassen werden,
 - b) bei einem vertragswidrigen Gebrauch der Räume (siehe auch Pkt. V),
 - c) wenn der Nutzer nach Abmahnung eine erhebliche Belästigung des Vereins oder anderer Personen fortsetzt,
 - d) wenn die Räume ohne Absprache mit dem Verein kommerziell genutzt werden.
2. Der Verein kann das Nutzungsverhältnis aus vereinsinternen Gründen bis zu 6 Wochen vor dem Termin schriftlich kündigen. Der Nutzer kann daraus keine Ansprüche geltend machen für Kosten, die ihm durch Planung und Organisation entstanden sind. Eine evtl. bereits gezahlte Gebühr wird vom Verein erstattet. Kündigt der Nutzer das Nutzungsverhältnis mindestens 6 Wochen vor Beginn, mindert sich die Gebühr um 75%. Kündigt der Nutzer das Nutzungsverhältnis mindestens 1 Woche vor Nutzungsbeginn, mindert sich die Gebühr um 50%. Bei einer späteren Kündigung ist die volle Gebühr zu entrichten.

III. Kautio

1. Der Nutzer ist verpflichtet, als Sicherheit für die Erfüllung aller Verpflichtungen, an den Verein eine Kautio in Bar zu zahlen. Die Kautio ist bei der Übergabe der Räume/ der Außenanlage fällig.
2. Nach Beendigung der Nutzungszeit hat der Verein binnen 7 Tagen die Kautio abzurechnen und die verbleibende Kautio summe an den Nutzer zinslos zurückzuzahlen.

IV. Beendigung des Nutzungsverhältnisses

1. Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist der Nutzer verpflichtet, die ggf. ausgegebenen Transponder/Schlüssel umgehend zurückzugeben. Eventuelle Schäden muss der Nutzer anzeigen. Der Verein behält es sich vor, bei übermäßigem Aufwand für Reinigung und Aufräumung der Räumlichkeiten, einen angemessenen Betrag von der Kautio einzubehalten.
2. Der Nutzer hat Schäden, die er verursacht hat, zu beseitigen. Gleiches gilt für Schäden, die nicht der Nutzer selbst verursacht hat, sondern eine Person, der der Nutzer Zutritt ermöglicht hat. Der Verein kann verlangen, dass der Nutzer stattdessen den zur Schadenbeseitigung erforderlichen Geldbetrag zahlt.

V. Besondere Vereinbarungen

1. Die gesetzlichen Lärmschutzbestimmungen sind einzuhalten. Konkret bedeutet das: Bei Feiern oder Veranstaltungen in den Räumen des Vereins und auf dem Vereinsgelände trägt der Vertragspartner die Verantwortung dafür, dass Verstärker und Musikanlagen ab 22 Uhr die zulässige Lautstärke nicht überschreiten. Dazu müssen u. a. Fenster und Türen des Vereins nach allen Seiten geschlossen bleiben. Dies gilt vor allem für die Türen zum Balkon vor dem großen Saal. Der Vertragspartner übernimmt bei evtl. Verstößen und Ordnungswidrigkeiten wegen Störung der Nachtruhe die Verantwortung auch für das Verhalten seiner Gäste und erklärt bereits mit Vertragsabschluss sein Einverständnis, dass der Verein seitens der Stadt eingeleitete Bußgeldverfahren an ihn weiterleitet.
2. Im gesamten Gebäude der Kanu-Gesellschaft Wanderfalke Essen e.V. besteht Rauchverbot. Auf dem Balkon und dem Außengelände darf geraucht werden.
3. Den Beauftragten der Kanu-Gesellschaft Wanderfalke Essen e.V. ist der Zugang zu den genutzten Räumen jederzeit möglich. Anweisungen der Beauftragten ist Folge zu leisten.
4. Offenes Grillen, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und ähnliches ist in den Räumen verboten.
5. Das Befestigen von Dekoration (Girlanden etc.) ist mit dem Verein abzusprechen.
6. Für die Müllentsorgung ist der Nutzer verantwortlich. Der Müll und Essensreste dürfen nicht in den Mülltonnen des Vereins entsorgt werden.
7. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist nur im Freien am 31.12. gestattet!
8. Der Nutzer ist für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes (Ausschank von Alkohol, Konsum von Tabak etc.) verantwortlich.